



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung der Lieferfirma dar. Zusätzliche oder andere Abmachungen müssen durch die Lieferfirma schriftlich bestätigt sein.

2. Offerten und Auftragsannahme

Die Offertunterlagen sind Eigentum der Lieferfirma und dürfen Dritten ohne deren schriftlicher Einwilligung nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Angebote sind verbindlich. Der Auftrag wird erst nach Vertragsabschluss oder schriftlicher Bestätigung der Lieferfirma verbindlich. Für allfällige Abweichungen von den offerierten Anlagen werden die entsprechenden Mehr- oder Minderpreise nachträglich berücksichtigt.

3. Preise

Die Preise verstehen sich normalerweise für Lieferungen innerhalb der Schweiz inkl. Verpackung, franko Baustelle, bzw. per Frachtgut, franko Talbahnstation. Für das Abladen müssen, wenn notwendig, bauseits Hilfspersonal und die benötigten Transportvorrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bauseits sind zu erstellen: Sanitäre und elektrische Installationen, Maurerarbeiten und alle anderen notwendigen bauseitigen Arbeiten, sowie die erforderlichen Gerüst und Geräte für das Einbringen der Apparate. Die von der Lieferfirma bestätigten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum bestätigten Termin, jedoch längstens 6 Monate ab Bestelleingang (falls nicht schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden). Nach Ablauf dieser Frist gelten die aktuellen Tagespreise.

4. Zahlungsbedingungen

Rabatte und Skonti bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Normalerweise sind die Fakturen der Lieferfirma rein netto zu bezahlen, und zwar folgendermassen:

Bei Rechnungen bis Fr. 10'000.00:
30 Tage dato Faktura, rein netto

bei Rechnungen über Fr. 10'000.00:
1/3 bei Auftragserteilung
1/3 bei Versandbereitschaft des Materials
1/3 30 Tage nach Übergabe der Anlage bzw. Endrechnung

Können die Montagearbeiten wegen Bauverzögerung nicht wie vereinbart begonnen und durchgeführt werden, ist die Lieferfirma berechtigt, weitere Teilzahlungen, die dem Wert der bereits hergestellten Anlagen entsprechen, zu fordern. Leistet der Auftraggeber die Teilzahlungen nicht termingerecht, ist die Lieferfirma berechtigt, Arbeiten und Lieferungen bis zur Zahlung einzustellen und entsprechende Verzugszins- und Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Terminvereinbarungen müssen dadurch neu festgelegt werden. Die Berufung auf Mängel entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

5. Lieferfristen

Die vereinbarte Lieferfrist gilt nur unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse und höherer Gewalt. Konventionalstrafen sind ausgeschlossen. Die Lieferfirma behält sich zudem vor, die Termine angemessen zu verlängern, wenn erforderliche technische oder andere Angaben zu spät geliefert werden oder wenn die vereinbarten Teilzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden.

Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstehenden Schäden zu verlangen.

Bei Abnahmeverzögerungen ist der Käufer gleichwohl verpflichtet, vereinbarungsgemäss die Zahlungstermine einzuhalten.

6. Montage

Die Montagekosten werden normalerweise nach Ergebnis verrechnet. Nicht durch die Lieferfirma verschuldete Mehraufwendungen und Wartezeiten werden dem Käufer belastet, auch wenn die Montagekosten in den Verkaufspreisen inbegriffen sind.

7. Baubeschädigungen

Schäden irgendwelcher Art an Bauteilen werden von der Lieferfirma nur anerkannt, wenn sie nachweisbar durch deren Monteure verursacht worden ist.

8. Regiearbeiten

Durch die Bauherrschaft bzw. Bauleitung verlangte Änderungen oder Ergänzungsarbeiten werden in Regie zusätzlich verrechnet. Das dabei verwendete Material wird als Nachtragsbestellung betrachtet und separat in Rechnung gestellt.

9. Versicherung

Die Monteure der Lieferfirma sind bei der SUVA versichert. Für durch sie verschuldete Bauschäden besteht eine Haftpflichtversicherung.

10. Materialeinlagerungen und Einrichtungsschutz

Falls die gelieferten Apparate und Anlagen nicht sofort montiert werden können, ist bauseits für sachgemässe Lagerung Platz zu machen. Für alle Kosten infolge von Beschädigungen durch anderes Bauplatzpersonals sowie infolge Wasser-, Feuer-, Einsturzschäden und Diebstahl haftet der Käufer.

11. Montageabnahme

Nach Beendigung der Montage wird die Anlage von der Lieferfirma nach dem Inbetriebnahmeprotokoll an die Bauherrschaft oder deren Vertreter übergeben. Dem Termin für die Übergabe ist durch die Bauherrschaft folge zu leisten.

12. Garantie

Die Lieferfirma verpflichtet sich, innerhalb der vereinbarten Garantie-Dauer, normalerweise 2 Jahre, sämtliche Fabrikations-, Material- und Montagefehler, die bei den oben aufgeführten Lieferungen auftreten können, kostenlos zu beheben.

Die Garantie bezieht sich nur auf den Erstbesitzer des Kaufgegenstandes. Produkte, die durch höhere Gewalt oder durch Unfall beschädigt, falsch gehandhabt oder nicht laut Anweisung bedient worden sind, verlieren jeden Anspruch auf Garantie.

Der Garantie-Anspruch erlischt bei Eingriffen nicht autorisierter Stellen. Weitere Ansprüche insbesondere Schadenersatzansprüche, sind von der Garantie ausgeschlossen.

13. Konventionalstrafe

Für den Fall der Nichterfüllung oder nicht richtigen Erfüllung des Vertrages durch den Käufer hat dieser eine Konventionalstrafe von 20% des Kaufpreises an die Lieferfirma zu entrichten. Wobei hier die Geltendmachung eines diesen Betrag überschreitenden Schadens, insbesondere aus Miete und Abnutzung, vorbehalten wird.

14. Haftung

Schadenansprüche für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden an Personen und Sachen werden von der Lieferfirma in keinem Fall anerkannt.

15. Anerkennung

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer die vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferfirma.

Jede Abweichung bedarf der schriftlichen Bestätigung der Lieferfirma.

16. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lieferfirma. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bleibt vorbehalten.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Laupen – Bern